

99150102016000, 99150102016000

Ausländische Berufsqualifikation als Hufbeschlagleherschmiedin oder Hufbeschlagleherschmied Anerkennung

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389376950/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150102016000, 99150102016000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Berufsqualifikation als Hufbeschlagleherschmiedin oder Hufbeschlagleherschmied Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/hufbeschl_g_2006/_5.html - https://www.gesetze-im-internet.de/hufbeschl_v/_2.html - https://www.gesetze-im-internet.de/hufbeschl-ankennv/_2.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Hufbeschlagleherschmiedin oder Hufbeschlagleherschmied arbeiten? Dann brauchen Sie die staatliche Anerkennung. Dafür müssen Sie insbesondere Ihre ausländische Berufsqualifikation als gleichwertig mit der deutschen Qualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Hufbeschlagleherschmiedin oder Hufbeschlagleherschmied ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Hufbeschlagleherschmiedin oder Hufbeschlagleherschmied arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Anerkennung. Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie eine staatliche Anerkennung erhalten. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit der beiden Qualifikationen. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung erfüllen. Insbesondere müssen sie Berufserfahrung, regelmäßige Fortbildungen und berufspädagogische und arbeitspädagogische Kenntnisse nachweisen. Dafür müssen Sie bereits die staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmiedin oder Hufbeschlagschmied haben. Sie müssen auch mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in dem Beruf und die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen nachweisen. Sie müssen auch die erforderliche Zuverlässigkeit für die Tätigkeit als Hufbeschlagleherschmiedin oder Hufbeschlagleherschmied nachweisen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.
Begriffe im Kontext	ausländischer Abschluss, ausländische Qualifikation,

Berufszugang, Hufbeschlagleherschmiedin, Anerkennung in Deutschland, berufliche Anerkennung, Gleichwertigkeitsprüfung, Hufpflege, Klauenbeschlag, Hufbeschlagschulen, Berufsanerkennung, Berufsqualifikation, Anerkennungsverfahren, Zeugnisbewertung, Anerkennungsbescheid, Gleichwertigkeit, Gleichwertigkeitsfeststellung, Berufsabschluss, Anerkennen, ausländischer Beruf

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen.

Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In begründeten Fällen kann die Frist um einen Monat verlängert werden.

Fristen

Formulare + Objekt Formular

Kurztext

- * Ausländische Berufsqualifikation als Hufbeschlagleherschmiedin oder Hufbeschlagleherschmied Anerkennung
- * Für die Arbeit als Hufbeschlagleherschmiedin oder Hufbeschlagleherschmied benötigt man in Deutschland eine staatliche Anerkennung.
- * Auch mit einer gleichwertigen Berufsqualifikation aus dem Ausland kann man in Deutschland die staatliche Anerkennung erhalten.
- * Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Hufbeschlagleherschmiedin oder Hufbeschlagleherschmied gleichwertig ist.
- * Manche Prüfungszeugnisse aus dem Ausland werden ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung gleichgestellt. Diese sind in Anlage 2 der Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung aufgelistet.
- * Neben der fachlichen Qualifikation für den Beruf müssen für die staatliche Anerkennung insbesondere berufspädagogische und arbeitspädagogische Qualifikationen und die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nachgewiesen werden.
- * Zuständig für die Prüfung der Gleichwertigkeit und die staatliche Anerkennung ist die Behörde in dem Bundesland, in dem man den Beruf erstmals ausüben will.

weiterführende Informationen

- https://www.gesetze-im-internet.de/hufbeschl-anerkenntv/anlage_2.html
- <https://www.anererkennung-in-deutschland.de>
- <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
- <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
- https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/hufbeschl-anerkenntv/anlage_2.html
- <https://www.anererkennung-in-deutschland.de>
- <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
- <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
- https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html

Hinweise (Besonderheiten)

****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

fachlich durch	freigegeben	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Bundesinstitut für Berufsbildung
-----------------------	--------------------	--

fachlich am	freigegeben	14.02.2023
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
----------------------------	--

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
